Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(4.7.1972) Drucksache 8/303

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 303
04. 07. 72

Antrag (Entschließung) des Abgeordneten Klein und Fraktion der CDU

Demoskopische Umfragen des Senats der Freien Hansestadt Bremen (Vereinbarung des Senats mit der Fraktion der CDU in der Bremischen Bürgerschaft)

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) empfiehlt dem Senat, mit der CDU-Bürgerschaftsfraktion eine Vereinbarung wegen „Einsicht in die dem Senat zur Verfügung stehenden Ergebnisse von Meinungsumfragen" zu treffen, welche dem Inhalt des zwischen der hamburgischen CDU-Bürgerschaftsfraktion und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht geschlossenen Vergleichs, dessen Wortlaut beigefügt überreicht wird*), mit Ausnahme des Absatzes Nr. 5 entspricht.

Klein und Fraktion der CDU

*) Wortlaut der Vereinbarung:

Um die Voraussetzungen für eine Beendigung des Verfassungsstreits zu schaffen, der zwischen den Beteiligten über die Frage der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses entstanden ist, und um eine Befugnis der in der Opposition stehenden Partei festzulegen, Einsicht in die dem Senat zur Verfügung stehenden Ergebnisse von Meinungsumfragen zu nehmen, kommen der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg auf der einen Seite und die CDU-Fraktion der Hamburgischen Bürgerschaft auf der anderen Seite ohne Präjudiz für ihren Rechtsstandpunkt und zur Regelung der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte überein und erklären zu Protokoll des Hamburgischen Verfassungsgerichts:

1. Der Senat wird künftig die Ergebnisse der von ihm veranlaßten Meinungsumfragen (Analysen und Berichte) dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion der Bürgerschaft zur persönlichen und vertraulichen Unterrichtung zuleiten. Dieser ist ohne Zustimmung des Senats nicht berechtigt, diese Ergebnisse dritten Personen zugänglich zu machen oder ihnen Kenntnis von ihrem Inhalt zu geben.

2. Der Senat ist befugt, in folgenden Fällen Ergebnisse zurückzuhalten:

   a) Konkrete Planungen oder Vorüberlegungen des Senats, soweit diese im Zeitpunkt des Beginns der Meinungsumfragen noch nicht Gegenstand öffentlicher oder parlamentarischer Diskussionen waren,

   b) Wertungen von Mitgliedern des Senats.

   Wenn der Senat Ergebnisse von Meinungsumfragen zurückhält, so hat er das dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion mit kurzer Begründung mitzuteilen. Auch für diese Mitteilung gilt die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gemäß Ziffer 1.

3. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Berechtigung des Senats, Ergebnisse von Meinungsumfragen zurückzuhalten, vereinbaren die Beteiligten die Zuständigkeit einer Schiedskommission, die sich aus dem Präsidenten des Hamburgischen Verfassungsgerichts und je einem von jeder Partei zu benennenden Verfassungsrichter zusammensetzt. Das Nähere regelt ein besonderer Schiedsvertrag.

4. Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer der gegenwärtigen Legislaturperiode der Hamburgischen Bürgerschaft, und zwar unabhängig von einer Änderung in der Zusammensetzung des Senats und der CDU-Fraktion.

5. In der Erwartung, daß zukünftig entsprechend diesem Übereinkommen verfahren werde, und unter der Voraussetzung, daß die SPD- und FDP-Fraktion der Bürgerschaft den von ihnen in der Verfassungsstreitsache HVerfG 2/71 gestellten Antrag zurücknehmen, verpflichtet sich die CDU-Fraktion, die von ihr in den Verfassungsstreitsachen HVerfG 2/71 und HVerfG 1/72 gestellten Anträge zurückzunehmen. Sie verpflichtet sich weiter, den von ihr gestellten Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Drucksachen VII/1557 und VII/1670) zurückzunehmen, und sieht — vorbehaltlich Ziff. 6 — davon ab, Einsicht in die im Bereich des Senats verfügbaren Schriftstücke über Meinungsumfragen der Jahre 1966 bis 1971 zu fordern.

6. Nach Abschluß der Verfassungsstreitigkeiten wird der Senat diejenigen Ergebnisse von Meinungsumfragen, die seit 1969 veranlaßt sind, unter Anlegung der in Ziffer 2) genannten Kriterien gemäß Ziffer 1) vorlegen. Der Senat darf sich dabei auf die Herausgabe des Zahlenwerks beschränken. Über die Erfüllung dieser Verpflichtung des Senats soll die Schiedskommission nicht entscheiden.

Carl Schünemann Bremen